

Welcher Impfstoff wird wann, warum und wie verordnet?

In Niedersachsen werden alle **Impfstoffe** bis auf die hier genannten Ausnahmen im **Sprechstundenbedarf** bezogen.

Ausnahmen:

1. Regelleistungen¹

Die Verordnung **muss auf Muster 16 bzw. E-Rezept** auf den Namen der Patientin oder des Patienten erfolgen. Dies gilt für:

- Grippeimpfstoffe, die nicht i.m. oder s.c. verimpft werden (Fluenz[®]),
- Tollwut als postexpositionelle Gabe bzw. **beruflich** bedingte (Reise-)Impfung,
- Impfungen, die für **berufliche** Reisen durch einen Hinweis des Auswärtigen Amtes und durch die STIKO empfohlen werden (z. B. Typhus, Cholera, Gelbfieber).

2. Satzungsleistung² der AOK Niedersachsen: HPV-Impfung für über 18-Jährige

Die Verordnung **muss auf Muster 16 bzw. E-Rezept** auf den Namen der Patientin oder des Patienten erfolgen. Die Abrechnungsziffern für das Impfhonorar lauten **89110C** (erste und zweite Dosis) bzw. **89110D** (letzte Dosis).

3. Satzungsleistung² der AOK Niedersachsen: STIKO-Empfehlung

Die Verordnung **muss auf einem Privatrezept** erfolgen. Die Kosten werden im Nachhinein auf Antrag von der AOK Niedersachsen erstattet. Dabei wird der Impfstoff in voller Höhe, das Impfhonorar bis zum 2,3-fachen des GOÄ-Satzes (Gebührenordnung für Ärzte) vergütet. Dazu gehören:

- Impfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) schon empfohlen, aber noch nicht in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) aufgenommen sind.

4. AOK-Mehrleistungen³

Für Impfungen, die im Rahmen der AOK-Mehrleistungen erfolgen, erstattet die AOK Niedersachsen je 80 Prozent der Kosten für den Impfstoff und das Impfhonorar. Die Verordnung **muss auf Privatrezept** erfolgen. Hierzu gehören:

- Impfungen, die für **private** Reisen durch einen Hinweis des Auswärtigen Amtes und durch die STIKO empfohlen werden (z. B. Tollwut, Typhus, Cholera, Meningokokken B, Gelbfieber).

¹ Als **Regelleistungen** werden diejenigen medizinischen Leistungen bezeichnet, deren Kosten die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen müssen. Darunter fällt nach § 20i Abs. 1 SGB V auch der Anspruch auf Schutzimpfungen. Dieser wird in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) konkretisiert. In ihrer Anlage 1 sind alle Standard- und Indikationsimpfungen und die beruflichen Reiseimpfungen aufgeführt, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können. Impfungen, die durch private Auslandsaufenthalte indiziert sind und keine Standard- oder Indikationsimpfungen sind, gehören demnach nicht zu den Regelleistungen.

² **Satzungsleistungen:** Nach § 20i Abs. 2 SGB V können Krankenkassen weitere Impfungen in ihre Satzung aufnehmen. Die AOK Niedersachsen nutzt diese Möglichkeit für die aufgeführten Impfungen.

³ Die **AOK Niedersachsen** erstattet die Kosten für Rechnungen zu 80 Prozent, bis zu 500 Euro im Jahr für alle Mehrleistungen zusammen.